

## 1. Geltungsbereich/ Abwehrklausel/ anwendbares Recht

- a) Die AGBV gelten in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung ausschließlich für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen der Leisegang Feinmechanik-Optik GmbH (nachfolgend **Verkäufer** genannt) und seinen Vertragspartnern (nachfolgend **Besteller** genannt) über den Erwerb von Waren des Verkäufers oder die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen durch den Verkäufer. Entgegenstehende oder von den nachfolgenden Regelungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt der Verkäufer nicht an, es sei denn, er hätte ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Die AGBV gelten auch, wenn der Verkäufer die Lieferung in Kenntnis entgegenstehender oder von den AGBV abweichenden Bedingungen des Bestellers vorbehaltlos ausführt. Die AGBV gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, ohne dass es einen erneuten Hinweis auf diese AGBV bedarf.
- b) Für die Geschäftsbeziehungen zwischen Verkäufer und Besteller gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht (CSIG).

## 2. Angebot, Vertragsschluss

- a) Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, er hat diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Sofern die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, kann der Verkäufer dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen – durch Übersendung einer Auftragsbestätigung, das/ die bestellten Produkte zusenden oder die geschuldeten Werk- oder Dienstleistungen erbringen. In den Verträgen sind alle Vereinbarungen, die zwischen dem Besteller und dem Verkäufer getroffen wurden, in Textform niederzulegen.

## 3. Preise, Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- a) Alle Preise verstehen sich, wenn nicht anderes vereinbart, ab Werk und zzgl. jeweils geltender Mehrwertsteuer ausschließlich Verpackungs-, Montage-, Einweisungs- und sonstiger Kosten, wie z.B. Zertifizierung- und Legalisierungskosten. Diese nicht im Preis enthaltenen Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
- b) Die vereinbarten Preise gelten bei Warenlieferungen vom Tag des Vertragsabschlusses an 4 Monate. Bei Vereinbarung einer Lieferfrist von mehr als 4 Monaten ist der Verkäufer berechtigt, eine zwischenzeitlich für die Beschaffung, Herstellung, Lieferung, Montage o.ä. eingetretene Kostensteigerung ganz oder teilweise an den Besteller weiterzugeben.
- c) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind die Rechnungen für Ersatzteile sofort nach deren Zugang, für alle übrigen Warenlieferungen, Dienst- und Werkleistungen 30 Tage nach Eingang der Ware oder Erbringung der Werk- oder Dienstleistungen auszugleichen. Maßgebend ist der Geldeingang beim Verkäufer.
- d) Der Besteller ist nur dann berechtigt, gegen die Ansprüche des Verkäufers aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch den Verkäufer anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nur dann zu, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## 4. Lieferzeit

- a) Lieferfristen oder -termine werden bei Vertragsabschluss vereinbart. Deren Einhaltung setzt voraus, dass der Besteller seine Pflichten erfüllt, hierzu die Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben o.ä., die für die Versendung, Lieferung und/oder Ein- und Ausfuhr der Waren nach der Lieferadresse erforderlich sind. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
- b) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand das Werk so rechtzeitig verlässt, dass die Ware unter normalen Bedingungen des Transportweges den Adressaten rechtzeitig erreicht hätte. Sämtliche Lieferungen und Teillieferungen stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

## 5. Gefahrübergang, Versand, Verpackung, Montage

- a) Verladung und Versand erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart wurde, „ab Werk“, unversichert und auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Absendung, spätestens mit Verlassen des Werks oder Lagers auf den Besteller über. Auf textförmlichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers wird der Verkäufer die Lieferung durch eine Transportversicherung absichern.
- b) Wird der Versand der Waren aufgrund der Weisungen oder des Verschuldens des Bestellers verzögert, so kann Verkäufer nach Anzeige der Versandbereitschaft die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers (auch bei Dritten) einlagern. Darüber hinaus trägt der Besteller den dem Verkäufer durch die Verzögerung entstehenden Schaden einschließlich sämtlicher Mehraufwendungen.
- b) Der Verkäufer nimmt Transport- und sonstige Verpackungen nicht zurück; der Besteller hat für die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat der Besteller selbst die Montage der Waren sowie Einweisung seines Personals vorzunehmen.

## 6. Untersuchungs- und Rügepflicht des Bestellers, Mängelansprüche, Haftung

- a) **Der Besteller hat die Ware oder die erbrachten Leistungen des Verkäufers unverzüglich nach Ablieferung, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu erstatten. Unterlässt er diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel später, so muss er die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung machen; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.** Zum Erhalt der Rechte des Bestellers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
- b) Bei Versand der Waren nach einem Ort außerhalb Deutschlands haftet der Verkäufer nicht für die Konformität der Waren mit den Anforderungen des dortigen nationalen Rechts.
- c) Ansprüche aus Gewährleistung setzen voraus, dass der Besteller seinen Untersuchungs- und Rügepflichten nach lit. a) und b) rechtzeitig und umfassend nachgekommen ist. Nimmt der Besteller unsachgemäß Instandhaltungs- oder -setzungsarbeiten vor, so bestehen für diese und die daraus resultierenden Folgen keine Mängelansprüche.
- d) Ist die Ware bei Gefahrübergang mangelhaft, so wird der Verkäufer vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach seiner Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Dem Verkäufer ist stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche nach § 478 BGB bleiben unberührt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller Minderung verlangen oder vom Kaufvertrag zurücktreten. Die zur Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- Materialkosten) trägt der Verkäufer. Dies gilt nicht für erhöhte Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Ware nach Lieferung an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht worden ist. Schadensersatzansprüche nach lit. f) bis h) wegen eines Mangels kann der Besteller erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.
- e) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Verkäufer bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen den Verkäufer gelten lit. d) Sätze 5 und 6 entsprechend.
- f) Im übrigen haftet der Verkäufer ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Verkäufers, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden; dies gilt auch für etwaige Rückgriffsansprüche des Bestellers. Für Schäden, die nicht von

Satz 1 erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist des Verkäufers (inkl. gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen) beruhen, haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit der Verkäufer nicht vorsätzlich gehandelt hat. In dem Umfang, in dem der Verkäufer eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet er auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet er allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

- g) Der Verkäufer haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit sie die Verletzung von Kardinalpflichten betrifft; jedoch nur soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.
- h) Eine weitergehende Haftung des Verkäufers ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- i) Ansprüche des Bestellers wegen Sachmängeln verjähren ausgenommen im Falle der Arglist, für Kolposkope mit Ausnahme der darin verarbeiteten Verschleißteile in 5 Jahren, für Verschleißteile in 1 Jahr und alle sonstigen Produkte in 2 Jahren.

## 7. Medizinproduktegesetz

Es obliegt dem Besteller dafür Sorge zu tragen, dass die Kaufsache nur von Personen mit entsprechender fachlicher Qualifikation und nur nach vorausgehender Einweisung gem. Medizinproduktegesetz genutzt wird. Der Besteller verpflichtet sich, für eine sachgerechte Einweisung im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften Sorge zu tragen. Der Besteller ist dafür verantwortlich, dass die gelieferten Produkte nur nach Betriebs- und Montageanleitung des Verkäufers betrieben und montiert werden. Eine Kombination mit den Produkten anderer Hersteller ist nur zulässig, wenn der Hersteller vorher ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

## 8. Eigentumsvorbehalt

- a) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an allen von ihm gelieferten Waren bis zur Zahlung seiner sämtlichen Forderungen vor.
- b) Der Besteller ist verpflichtet die Kaufsache bis zum Eigentumsübergang pfleglich zu behandeln, diese insb. auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Vor Eigentumsübergang hat der Besteller bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware (ins. durch Pfändungen) diese Dritten auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen und den Verkäufer unverzüglich textförmlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den dem Verkäufer entstandenen Ausfall.
- c) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an diese Abtretung annehmenden Verkäufer in Höhe des mit ihm vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Der Verkäufer wird die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung durch den Besteller droht. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten des Bestellers freizugeben, soweit ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.
- d) Der Verkäufer ist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält. Diese Rücknahme bedeutet kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Verkäufer hätte dies textförmlich angezeigt. Der Verkäufer ist nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt. Der Erlös aus der Verwertung ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers- abzüglich entsprechender und angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

## 9. Vertraulichkeit, Datenschutz

Die Vertragspartner behandeln alle, nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Daten und Unterlagen, die ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden vertraulich. Sie werden die Daten des jeweils anderen Vertragspartners nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verarbeiten oder nutzen, insbesondere gegen den unbefugten Zugriff Dritter sichern und nur mit Zustimmung des Vertragspartners an Dritte weitergeben. Sie verpflichten sich, sämtliche erhaltene Daten an einem gegen Zugriffe Dritter geschützten Ort aufzubewahren. Sie werden sämtliche mit vertraulichen Daten in Kontakt kommenden Mitarbeiter und andere Personen ihrerseits vertraglich zur Geheimhaltung verpflichten und dies auf Verlangen nachweisen.

## 10. Sicherheit in der Lieferkette

- a) Die Vertragspartner versichern, dass sie alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die vollständige Sicherheit der Lieferkette zu gewährleisten.
- b) Ist der Besteller kein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO/ZWB), hat er die Sicherheitsklärung des Zolls zu unterzeichnen und die dort enthaltenen Vorkehrungen zu treffen und Regelungen einzuhalten.
- c) Die Vertragspartner verpflichten sich, den Transport der Waren nur von einem zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO/ZWB) oder einem die Sicherheitsklärung des Zolls unterschreibenden Transportunternehmens durchführen zu lassen. Auf Verlangen muss die Vertragspartei, welche das Transportunternehmen auswählt und beauftragt, der anderen Partei die Zertifizierung des Transportunternehmens als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter nachweisen oder die unterschriebene Sicherheitsklärung vorlegen.
- d) Verstößt der Besteller gegen seine Verpflichtungen aus lit. a) bis c), ist der Verkäufer berechtigt, die bestellte Ware zurückzubehalten und Schadensersatz geltend zu machen.

## 11. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Salvatorische Klausel

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin. Sollte eine der Klauseln rechtswirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Klauseln durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewolltem am Nächsten kommt.